„Ob mir geholfen wird, ist eine Frage an Sie, meine Herren?"

„Wiedergutmachung" für NS-Zwangssterilisierte in der Eifel?

Das Beispiel von Herrn E. aus Gerolstein

Franziska Kaiser, 2025

Foto: privat

„Ich wünsche mir lieber heute noch den Tod als morgen, meine Ehre ist genommen und auch alles andere. Gruß [...] E.“ [1]

So schrieb der in der VG Gerolstein wohnhafte Herr E. in einem Brief an das „Bezirksamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Trier“ am 5. September 1953. In diesem Schreiben erläuterte der damals fast Vierzigjährige auf Rückfrage des Amtes, was ihm im Jahr 1935 widerfahren ist: „Auf Ihr Schreiben […] erkläre ich wie folgt, daß ich durch das Gesundheitsamt sterilisiert worden bin. Die Begründung [Diagnose] des Urteils war schwachsinnig.“
Herr E. wurde am 30.12.1935 auf Grundlage des nationalsozialistischen „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der Diagnose „Angeborener Schwachsinn“ zwangssterilisiert. Er stellte im Jahr 1951 einen Antrag auf Entschädigung nach dem Landesgesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 1950, da er immense körperliche und seelische Schäden durch diese Verfolgungsmaßnahme davongetragen habe.

Vorwort

Der folgende Beitrag gibt einige Einblicke in das Schicksal dieses Mannes aus der Eifel. Er lässt – soweit es die Quellenlage ermöglicht – ihn selbst sprechen.
Er weist auf die furchtbaren Erfahrungen hin, die Menschen machen mussten, die aufgrund (vermeintlicher) Krankheiten und Behinderungen in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt, zwangssterilisiert und ermordet wurden. Er zeigt, dass auch Menschen in der Eifel diese Widerfahrnisse zuteilwurden: in kleinen Städten wie Gerolstein oder Daun, in Dörfern wie Boxberg, Sarmersbach, Niederstadtfeld, Dreis oder Hillesheim. Initiiert von Menschen vor Ort und im Mitwissen weiter Teile der lokalen Bevölkerung – ob mit ablehnender Haltung oder in stillem oder lautem Einvernehmen.
Und er verdeutlicht den Leser:innen insbesondere, dass diese Maßnahmen in der frühen Bundesrepublik durchaus als rechtmäßig anerkannt wurden.

---

[1] Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 927, Nr. 197. Aufgrund von archivrechtlichen Bestimmungen wird der Name der betroffenen Person pseudonymisiert. Orthographische und grammatikalische Fehler in Quellenzitaten wurden aus Gründen der Lesbarkeit korrigiert.

Viele Betroffene wurden politisch, juristisch und gesellschaftlich weiterhin stigmatisiert und diskriminiert und werden es zum Teil bis heute. Sie erhielten lange keine Entschädigungsleistungen. Auch der Begriff "Wiedergutmachung" wird durchaus kritisch gesehen, da er suggeriert, das erlittene Unrecht könne vollständig ausgeglichen werden.
Es gibt erinnerungskulturelle Initiativen und Akteur:innen, die Verfolgungsgeschichten sichtbar machen. Es gibt aber immer noch viele Geschichten, die „vergessen" oder bewusst nicht erzählt wurden und werden, weil die Menschen in der Nachkriegszeit mit unterschiedlichen vergangenheitsbezogenen Belastungen, Verstrickungen und Schuldfragen umzugehen hatten.
Vielleicht kann dieser Beitrag also auch dazu anregen, jenen Aufmerksamkeit zu widmen; nach denen zu fragen, über die bisher nur wenig gesprochen wurde. Das stärkt die Perspektive der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in Dörfern und Städten des Landkreises Vulkaneifel. „Grabe, wo Du stehst." - Die Spuren von Geschichte(n) finden sich genau dort.

„Den Glauben an die Menschheit habe ich verloren" – Die Bemühungen von Herrn E. aus Gerolstein um „Entschädigung" für seine Zwangssterilisation

Am 22. Mai 1950 wurde das rheinland-pfälzische „Landesgesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus" (LEG) beschlossen. Es sah vor, dass
„wer […] in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen seiner politischen Haltung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung benachteiligt worden ist […] nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Lande Wiedergutmachung beanspruchen" **[2]** konnte.
Seinen Anspruch, „das durch die Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus verübte Unrecht nach Kräften wiedergutzumachen", und „seine Fortwirkungen für die Zukunft nach Möglichkeit zu unterbinden" konnte das Gesetz nicht erfüllen. Das zeigt sich einerseits im andauernden und weit verbreiteten Antisemitismus in der westdeutschen Gesellschaft: 1952 stufte sich ein Drittel der Bevölkerung selbst als antisemitisch ein. **[3]**

---

[2] Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 4. Jahrgang, Nr. 28, S. 176.
[3] II.B8 Neue Antisemitismuswelle, in: Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung" in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, hrsg. v. Torben Fisch & Matthias N. Lorenz. Bielefeld 2015, S. 91f.

Es wird andererseits auch daran deutlich, wie viele Opfergruppen nationalsozialistischer Verfolgung im Gesetzestext keine Erwähnung finden. So benennt dieser beispielsweise nicht Homosexuelle, Zwangsarbeiter:innen, Sinti:zze und Rom:nja, sogenannte „Asoziale“ oder Menschen, die aufgrund des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) von 1933 verfolgt wurden.

Der in Gerolstein wohnhafte E. stellte am 28. November 1951 einen Antrag nach dem LEG auf „Geschädigtenrente und Heilfürsorge“ und legte diesem unter anderem medizinische Gutachten von zwei Ärzten aus Mayen und Trier bei. Seine Akte im Landeshauptarchiv Koblenz beginnt mit dem dafür erforderlichen Fragebogen – daraus einige Ausschnitte:

Auf welche Verfolgungsmaßnahmen stützen sich Ihre Ansprüche?
„Sterilisation“

Ist dem Antragsteller bekannt, welche Person unmittelbar die zum Schaden führende Verfolgung verursacht hat (z. B. Denunziant, Schläger, Mörder usw.)? Name:
„Unbekannt, aber auf dem Amt in Gerolstein dürfte der Angeber bekannt sein; der Antrag war unterschrieben „Buse“!“

Sonstige Bemerkungen:
„Seit diesem Gewalteingriff bin ich krank, habe dauernd Kopfschmerzen, leide an Schwindelanfällen und die Sehkraft der Augen lässt immer mehr nach.“ sowie „Früherer Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden.“

Über ein Jahr lang erhielt der Gerolsteiner keine Rückmeldung zu seinem Antrag, sodass er sich im Januar 1953 erneut beim „Regierungsbezirksamt für Wiedergutmachung und kontrollierte Vermögen“ erkundigte:

„Auf meinen Antrag […] habe ich bis heute noch nichts näheres gehört. Möchte Ihnen nur mitteilen, dass ich seit […] 1950 dem Tode meiner Mutter ohne finanzielle Hilfe bin […] keine Kartoffel und nichts kaufen kann an Kleidung nicht zu denken, da ich kein Einkommen habe. Möchte Sie hiermit herzlichst bitten, wie weit die Sache mit der Wiedergutmachung vorangegangen ist.“ **[4]**

---

[4] LHa Koblenz, 927,197.

Zwei Monate später fragte er erneut nach, „wie weit die Wiedergutmachung für sterilisierte Personen sei“ und monierte: „Am allerwenigsten wartet man auf eine Antwort, was bei Ihnen sicher nicht Sitte ist.“ **[5]** Jene Antwort erhielt er fünf Monate später: Am 25. August 1953 forderte ihn das Amt zur weiteren Bearbeitung seines Anliegens zur Mitteilung auf, ob er „auf Grund eines Urteils des Erbgesundheitsgerichtes sterilisiert worden [sei] oder worauf sonst [seine] Unfruchtbarmachung zurückzuführen“ sei. Darauf antwortete Herr E. abermals mit einem Brief, aus dem sein hoher Leidensdruck durch den Zwangseingriff hervorgeht:

„Auf Ihr Schreiben vom 25.8.1953 erkläre ich wie folgt! Daß ich durch das Gesundheitsamt sterilisiert worden bin. Die Begründung [Diagnose] des Urteils war schwachsinnig. Das Erbgericht tagte in Gerolstein auf dem Amte. Die verstorbene Mutter war selbst dort und hatte nichts erreicht. Die Unfruchtbarmachung erging vonstatten. Ich bin daher beeinträchtigt dadurch geworden, und stehe ganz ohne Einkommen im Beruf dar. Wo kann die deutsche Behörde so etwas zulassen. Den Glauben an die Menschheit habe ich verloren, weil alles Schwindel war. Nach dem religiösen Standpunkt heißt es doch, dass das Werk Gottes in der Natur nicht vernichtet werden darf. Es ist meine Herren! Leiden an mir und anderen geschehen. Ob mir geholfen wird, ist eine Frage an Sie meine Herren. Ich wünsche mir lieber heute noch den Tod als morgen, meine Ehre ist genommen und alles andere. Gruß [...].“

Ende September meldete sich auch der Dauner Amtsarzt Medizinalrat Dr. Stefan Reuland auf die Erkundigungen des Bezirksamtes mit der Information, dass die „Unfruchtbarmachung“ von Herr E. auf Grund eines Urteilsbeschlusses des Erbgesundheitsgerichtes erfolgt war. Wiederum ein halbes Jahr später, im März 1954, traf eine Bescheinigung des Amtsgerichtes Trier ein, die Informationen zum Verfahren beinhaltete. Dieser Bescheinigung nach wurde am 17. Juli 1935 die Unfruchtbarmachung beschlossen, ungefähr einen Monat nach dem Eingang der ersten Anzeige. Die Bescheinigung wies zudem aus, dass einen Monat später im August 1935 eine Beschwerde eingegangen war. Die Entscheidung wurde somit an das Erbgesundheitsobergericht abgegeben, das den Beschluss zur Unfruchtbarmachung am 30. September bestätigte.
Kurz vor dem Jahreswechsel 1935/36 wurde Herr E. am 30. Dezember 1935 zwangssterilisiert. Genaues zu diesem halbjährigen Verfahren und dem Eingriff lässt sich im Landeshauptarchiv in Koblenz nachvollziehen.

---

[5] Ebd.

Zwangssterilisationsverfahren im Landkreis Daun und die Rolle der Ärzte vor Ort 1933-1961

Die Jahresberichte der Dauner Amtsärzte verzeichnen leider nur unvollständig, wie viele Personen zwischen 1934 und 1941 beim Gesundheitsamt angezeigt wurden – von den Amtsärzten selbst, von allen übrigen im Kreis tätigen Ärzten und Anstaltsärzten, aber auch anderen Personenkreisen wie Pflegepersonal, Hebammen und Fürsorgerinnen. **[6]** Diese verfassten Anzeigen für Personen, die tatsächlich oder vermeintlich von „angeborenem Schwachsinn“, Schizophrenie, Taubheit, Blindheit, körperlichen Missbildungen, Alkoholismus oder verschiedenen Gehirn- und Nervenerkrankungen betroffen waren. Im Jahr 1935 stellte der Dauner Amtsarzt Dr. Conrad 57 Anträge, davon 49 aufgrund der Diagnose „Angeborener Schwachsinn“, die auch Herrn E. betraf. **[7]** Auf die Anzeige folgte die Untersuchung der Person. Die amtsärztlichen Gutachten dokumentierten neben körperlichen Befunden insbesondere das soziale Verhalten und die psychische Gesundheit der Patient:innen. Bei Antragstellung wegen „angeborenen Schwachsinns“ wurde zudem eine „Intelligenzprüfung“ vorgenommen. Diese orientierte sich an vorgegebenen Fragen zu den Personen selbst, zu Schulwissen und Staatsform und wurde von den Amtsärzten durch weitere Fragen und Bildkarten ergänzt. Die Antworten darauf wurden häufig zu Ungunsten der Befragten ausgelegt.

Auf Grundlage der Gutachten wurden die Anträge auf „Unfruchtbarmachung“ beim jeweiligen Erbgesundheitsgericht (für den Kreis Daun in Trier) gestellt. Antragsberechtigt waren örtliche und auswärtige Gesundheitsämter, Heil- und Pflegeanstalten, Strafanstalten sowie die Betroffenen selbst. Bei einem Beschluss durch das Erbgesundheitsgericht oder nach erfolgter Beschwerde durch ein Erbgesundheitsobergericht wurden die operativen Eingriffe häufig gegen den Willen der Betroffenen in den dafür vorgesehen Krankenhäusern vorgenommen. Regelmäßig wurden Betroffene mittels polizeilichen Zwangs in die Krankenhäuser eingeliefert. Personen aus dem Landkreis Daun wurden meist im Evangelischen Elisabeth-Krankenhaus in Trier oder im Kreis-Krankenhaus in Wittlich zwangssterilisiert.

---

[6] Umfangreiche Erhebungen zu Zwangssterilisationen und Patientenmorden im ehemaligen Regierungsbezirk Trier und somit auch im Landkreis Daun finden sich in der Dissertation von Matthias Klein: NS-„Rassenhygiene“ im Raum Trier. Zwangssterilisationen und Patientenmorde im ehemaligen Regierungsbezirk Trier 1933-1945. Köln 2020 (Rheinisches Archiv Bd. 161).

[7] LHa Koblenz Bestand 512,022 Nr. 18.

Der Bescheinigung des Amtsgerichts Trier zum Sterilisationsverfahren von Herrn . ist ebenfalls zu entnehmen, dass der Antragsteller der damalige Dauner Amtsarzt Dr. Conrad gewesen ist. Er war bis einschließlich 1935 dort zuständig. Im Jahr 1936 wurde er vom bereits erwähnten Dr. Stefan Reuland abgelöst. Dessen medizinische Karriere soll kurz eingeordnet werden:

Reuland war von 1926-1936 Leiter des Gesundheitsamtes in Geilenkirchen-Heinsberg gewesen. Nach seinem Wechsel nach Daun wurde er dort zum Medizinalrat auf Lebenszeit ernannt. **[8]** Dem Fragebogen seines Entnazifizierungsverfahrens zufolge trat er 1937 der NSDAP bei, war seit 1936 Anwärter im NS-Ärztebund und seit 1936 Mitglied der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. **[9]** Zwischen 1934 und 1944 wurden vom Amtsarzt in Daun 165 Sterilisationsanträge gestellt **[10].** Von Reuland verfasste Jahresberichte über Anzeigenerstattung, Antragstellung und Durchführung von Sterilisationen liegen für die Jahre 1936-1941 vor. In diesem Zeitraum stellte er selbst mindestens 82 Anträge auf Unfruchtbarmachung von Jugendlichen, Männern und Frauen, die im Kreis Daun lebten. Im Jahr 1948 wurde er im Rahmen der politischen Säuberungsverfahren in die Gruppe der Amnestierten eingereiht - er wurde demnach nicht als strafwürdig angesehen. **[11]**

Dass er in der Wiedergutmachungsakte von Herrn E. aus Gerolstein im Jahr 1953 eine Rolle spielt, ist damit zu begründen, dass er als Amtsarzt in Daun bis zu einem Herzinfarkt im Jahre 1960 praktizierte. Er wurde ein Jahr später vom rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Peter Altmeier in den Ruhestand versetzt. Auch wenn der Wortlaut der Urkunde vermutlich einer behördlichen Standardformulierung entspricht, hat er im Hinblick auf seine Rolle in der Verfolgung und Durchführung der nationalsozialistischen „Rassenhygiene“ im Landkreis Daun einen problematischen Beigeschmack:

„Für die in langjähriger treuer Pflichterfüllung geleisteten Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung der Landesregierung aus. Mainz, den 1. März 1961. Der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz.“ **[12]**

---

[8] LHa Koblenz Best. 930,8727.
[9] LHa Koblenz, Best. 856,090294.
[10] Klein, 2020, S. 118.
[11] LHa Koblenz Best. 856,092595.
[12] LHa Koblenz Best. 930,8727.

Entscheidung im Entschädigungsverfahren von Herrn E. 1954

Nachdem Herr E. wiederum etwa neun Monate auf die weitere Bearbeitung seines Antrags gewartet hatte, wurde ihm am 21. Mai 1954 die abschließende Entscheidung übermittelt. Darin heißt es:

„Entscheidung: Der Antrag des Herrn E. […], wohnhaft in Gerolstein/Eifel auf Gewährung einer Entschädigung für Schäden an Körper und Gesundheit (Beschädigtenrente und Heilfürsorge) vom 26.11.1951 wird a b g e l e h n t.

Sachverhalt: Der Antragsteller wurde durch Beschluss des Erbgesundheitsobergerichtes vom 30.9.1935 am 30.12.1935 unfruchtbar gemacht. Er gibt an, durch diese Massnahme des Naziregimes wesentliche gesundheitliche Schäden erlitten zu haben und beantragt deshalb eine Beschädigtenrente.

Entscheidungsgründe: Ein Anspruch auf Entschädigung für Körper- und Gesundheitsschäden ist nach den Bestimmungen des BEG nur dann gegeben, wenn die Schädigung wegen der politischen Überzeugung des Antragstellers oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung erfolgte. Keine dieser Voraussetzungen ist aber im vorliegenden Falle gegeben. Der Antragsteller wurde vielmehr auf Beschluss des Erbgesundheitsobergerichtes […] aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 […] wegen angeborenem Schwachsinn unfruchtbar gemacht. Der Antrag war daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 BEG abzulehnen. Eine Nachprüfung der behaupteten Schäden erübrigt sich. […]
Für Geschädigte, die nach vorausgegangenen Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unfruchtbar gemacht worden sind, können nach gesetzlicher Vorschrift (§ 79 BEG) Entschädigungsleistungen auch aus Härtemitteln nicht gewährt werden. Sofern die Unfruchtbarmachung ohne ein solches Verfahren vorgenommen wurde, kann ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigungsleistung aus Härtemitteln bei der zuständigen Entschädigungsbehörde eingereicht werden.“

Mit dieser Entscheidung enden die in dieser Akte dokumentierten Bemühungen von Herrn E., zumindest finanzielle Entschädigung für das ihm widerfahrene Unrecht zu erhalten, unter dem er lebenslang körperlich und psychisch leiden musste.

Die Ablehnung seines Antrags dokumentiert eine Sichtweise auf Menschen, die mit ihren körperlichen und kognitiven Behinderungen oder psychischen Erkrankungen in der Entschädigungspraxis der Bundesrepublik nicht berücksichtigt wurden. Vielmehr wurde die Legitimität der an ihnen durchgeführten Gewalteingriffe politisch wie juristisch bestätigt. Auch im gesellschaftlichen Miteinander blieben sie vielfach ausgegrenzt. Eine Zeitzeugin aus Gerolstein erinnert sich im Jahr 2024 daran, wie über Herrn E. und seine Schwester in den 1950er und 1960er Jahren gesprochen wurde und wie sich gleichaltrige Kinder während ihrer Schulzeit den beiden gegenüber verhielten: „Die haben immer gelacht über die, das habe ich noch so in Erinnerung."

Ausblick – Das Ringen um Anerkennung für die Opfer bis in die Gegenwart

Das in der Ablehnung des Antrags genannte Gesetz ist das 1953 in Kraft getretene erste Bundesergänzungsgesetz, das individuelle Wiedergutmachungsansprüche auf Bundesebene regelte. In der Definition der Verfolgtengruppen unterschied es sich nicht vom rheinland-pfälzischen Landesentschädigungsgesetz. Es wurde mehrfach ergänzt, 1956 trat das Bundesentschädigungsgesetz und 1965 das Bundesentschädigungs-Schlussgesetz in Kraft. Jener „Schluss" fiel in eine Zeit, in der Ludwig Erhard erklärte, dass die „Nachkriegszeit" zu Ende und Deutschlands Schuld umfassend offengelegt sei. Die damalige Gegenwart der Bundesrepublik und die Interessen ihrer Menschen dürfe nicht vordergründig mit Blick auf die NS-Vergangenheit betrachtet werden. Diese Forderung fiel in der Bevölkerung vielfach auf fruchtbaren Boden. Kritik daran, dass die Auseinandersetzung mit nationalsozialistischen Verbrechen noch nicht ausreichend erfolgt sei, erfuhr wenig Aufmerksamkeit. **[13]**

---

[13] Siehe III.B6 „Die Nachkriegszeit ist zu Ende", in: Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung" in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, hrsg. v. Torben Fisch & Matthias N. Lorenz, Bielefeld 2015, S. 168f.

Es dauerte bis in die 1980er-Jahre, bis kritische Stimmen zum Thema „Wiedergutmachung“ laut wurden. Charakteristisch für diese Zeit ist die Debatte um eingangs genannte Opfergruppen, die bis dato nicht anerkannt worden waren. **[14]** Die Politikwissenschaftlerin Kathrin Braun merkte jüngst an, dass der Begriff „vergessene Opfer“ im Hinblick auf die Entschädigungspolitik der BRD irreführend sei. Diese Opfergruppen seien nicht vergessen, sondern vielmehr bewusst ausgeschlossen worden. **[15]**

Das belegen die Ausführungen des Staatssekretärs im Finanzministerium Alfred Hartmann in einer Sitzung des Bundestages im Jahr 1957. Auf die Frage eines SPD-Abgeordneten, ob ein Gesetzesentwurf zur Entschädigung von auf Grund des GzVeN sterilisierten Personen vorgelegt werden soll, teilte er diese in drei Gruppen ein. Für Personengruppe 3, also jene, die „auf Grund eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach dem GzVeN sterilisiert worden sind“, sehe der Ausschuss für Wiedergutmachungsfragen keine Entschädigung vor. Er begründete die Entscheidung unter anderem damit, dass das Gesetz „kein typisch nationalsozialistisches“ sei, da es ähnliche Gesetze auch in anderen demokratisch regierten Ländern gäbe und der Bund Entschädigungsleistungen nur Verfolgten des NS-Regimes gewähre – obwohl der Bundesregierung bekannt war, dass die westdeutsche Ärztekammer Entschädigung für Betroffene forderte. **[16]**
Dieses Bestehen auf die formaljuristische Legalität des Gesetzes und damit die Nichtanerkennung der NS-geschädigten Sterilisationsopfer zementierte ihre fortwährende Stigmatisierung in der Bundesrepublik. Im Jahr 1980 wurden einmalige Härtefallzahlungen für Zwangssterilisierte beschlossen, bis heute können die zur Personengruppe 3 Gehörigen keine reguläre Entschädigung nach dem BEG, sondern ausschließlich Einmal- und fortlaufende Zahlungen aus Härtefonds erhalten. **[17]**

---

[14] Goschler, Constantin: Diskurse und Praktiken der Wiedergutmachungs- und Entschädigungspolitik in Ost und West, in: Deutungskämpfe – die „zweite“ Geschichte des Nationalsozialismus, hrsg. v. Manuela Homberg & Michael Homberg. Frankfurt 2024, S. 79-97.
[15] Braun, Kathrin: Biopolitics and historic justice. Coming to Terms with the Injuries of Normality. Bielefeld 2021, S. 64f.
[16] Plenarprotokoll 2/191 vom 07.02.1957, 10876 A-D.
[17] Siehe Bundesministerium der Finanzen: Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. Berlin 2023.

Im Jahr 2007 wurde ein Antrag im Bundestag auf Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses angenommen, seine Annullierung wurde wie auch schon 1986 abgelehnt. **[18]** Im Juni 2024 wurde im Bundestag zuletzt ein Antrag auf die Intensivierung in der Aufarbeitung der Schicksale von Opfern der NS-„Euthanasie“ und Zwangssterilisationen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90 Die Grünen und FDP eingebracht.**[19]** Wie mit diesem Bemühen in den kommenden Jahren verfahren wird, wird nachzuvollziehen sein.

Herr E. verstarb im 85. Lebensjahr im Jahre 1999 in Gerolstein. Ob er für das erlittene Unrecht jemals finanzielle Entschädigung erhalten hat, ist nicht mit Sicherheit zu klären. Es ist jedoch unwahrscheinlich: Der letzte Eintrag in seiner BEG-Akte von 1972 wiederholt die Entscheidung, dass er nicht zum Personenkreis der Verfolgten gemäß §1 BEG gehöre.

Wie mit Herrn E. vor Ort umgegangen wurde und wie Menschen in seinem Umfeld und seiner Umgebung ihn erlebt haben, daran dürften sich zumindest auch heute noch einige erinnern.

---

[18] Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode Drucksache 16/5450 vom 23.05.2007.
[19] Deutscher Bundestag 20. Wahlperiode Drucksache 20/11945 vom 25.06.2024.
Weitere Literatur: Tümmers, Henning: Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik. Göttingen 2011; Westermann, Stefanie: Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland. Köln 2010.